

zu haben, andererseits das Gefühl, dass manche der getroffenen Massregeln ungeeignet waren, die Macht der Kirche über die Geister zu brechen, einige auch über die dem modernen Staat zukommenden Befugnisse hinaus in die Rechtssphäre der Religion bzw. des inneren kirchlichen Lebens eingriffen, sowie die *weniger schroffe Haltung des Papstes Leo XIII.* (seit 1878) führten nach dem Rücktritt des Kultministers Falk (1879) zur Einstellung des Kulturkampfes zunächst in Preussen und zu allmählicher Ausserkraftsetzung bzw. förmlicher Abschaffung oder wenigstens Abschwächung der Maigesetze. Orden (mit Ausnahme der Jesuiten) und Klöster wurden wieder zugelassen (1887) und der katholischen Kirche Mitte 1891 die Gelder wieder ausgefolgt, die, auf Grund des Sperrgesetzes vom April 1875, sich in der Staatskasse angesammelt hatten infolge Einstellung aller Staatsleistungen an Bistümer und Pfarreien, deren Inhaber sich nicht schriftlich oder thatsächlich zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze verpflichteten. Der „Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen“ ging seit 1881 eine „positive Förderung des Wohles der Arbeiter“ zur Seite (kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881). Es kamen 15. Juni 1883 das Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz, 6. Juli 1884 das Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz, 22. Juni 1889 das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, und 1. Juni 1891 das Arbeiterschutzgesetz zu stande.

Die Krankenversicherung der Arbeiter. Das Gesetz vom 15. Juni 1883 ist nach mehreren Erweiterungen und Abänderungen erneut durch das „Krankenversicherungsgesetz“ vom 10. April 1892. Nach diesem unterliegen dem gesetzlichen *Versicherungszwange* alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen a) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und Bauten, b) im Handelsgewerbe (Handelslehrlinge und -Gehilfen nur, wo vertragsmässig die Pflicht des Prinzipals, für einige Zeit einzustehen, aufgehoben ist), im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, c) im Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, d) in Betrieben mit dauernder Verwendung von Dampfkesseln

Die Einnahme vom Zucker:

1877/78:	49 850 100 Mk.,	per Kopf	1.16 Mk.
1887/88:	14 677 300 „	„	„ 0.31 „
1895/96:	103 700 700 „	„	„ 1.97 „

Beim Salz ist die Belastung per Kopf im wesentlichen gleich geblieben; 1877/78 warf es über 40 Millionen, 1895/96 an 49 Millionen Mk. ab.

Die Reichsschulden betragen 31. März 1877 noch unter 200 Millionen, 31. März 1896 beinahe $2\frac{1}{4}$ Milliarden Mk. Die Ausgaben des Reichs beliefen sich 1893/94 auf rund 1270 Millionen, für 1897/98 sind sie angesetzt auf 1 307 506 000 Mk.